

Richtlinien für die Nutzung des Bürgerbusses des Miteinander-Füreinander Großenlüder e.V. (MFG)

Nutzungsberechtigte

Der Bürgerbus des MFG kann für Jugend-, Sport- und Seniorenfahrten, sowie Fahrten für kulturelle und soziale Zwecke von allen **Vereinen und Verbänden in der Gemeinde Großenlüder** genutzt werden, sofern er nicht für den MFG benötigt wird.

Eine Vermietung des Busses an **Privatpersonen** ist möglich, wenn keine andere Nutzung angemeldet ist. Die Nutzungsentschädigung beträgt 40,00 € pro Tag und pro gefahrener Kilometer 0,30 €. Die Kilometergebühr beinhaltet die Treibstoffkosten. Wenn das Fahrzeug während der Nutzung betankt und ein Tankbeleg drüber vorgelegt wird, erfolgt eine Erstattung des verauslagten Betrags.

Das Fahrzeug darf nicht auf unbefestigten Flächen, wie Feldwegen, Schotterstraßen, Baustellen o.ä. eingesetzt werden.

Fahrten örtlicher Vereine und Verbände

Eine Reservierung des Fahrzeugs ist schriftlich durch den Vereins-/Verbandsvorsitzenden über den/die Verantwortliche/-n des MFG auf dem dafür vorgesehenen Vordruck vorzunehmen. Der oder die geplanten Fahrer sind zu benennen. Nur diese sind berechtigt den Bus zu fahren. Sollte eine kurzfristige Änderung erforderlich werden ist diese umgehend an den MFG zu melden.

Bei der Übergabe des Busses sind die Führerscheine der eingetragenen Fahrer vorzulegen.

Für eine Reservierung ist die zeitliche Reihenfolge der Antragseingänge ausschlaggebend. Es sind grundsätzlich nur Einzelreservierungen möglich. Sind mehrere Interessenten vorhanden, wird nach den Grundsätzen der Gleichbehandlung entschieden. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung des Bürgerbusses besteht nicht.

Vor der Fahrt muss sich der Nutzer verpflichten, das Fahrzeug nur für die beantragten Verwendungszwecke einzusetzen und nicht an Dritte weiterzugeben bzw. unterzuvermieten. Der Nutzer haftet für selbstverschuldete oder grob fahrlässige Beschädigungen persönlich oder mit seiner Haftpflichtversicherung.

Vom MFG wird eine Nutzungsentschädigung von 15,00 € für jeden Tag und pro gefahrenen Kilometer mit dem Bürgerbus von 0,30 € erhoben. Die Kilometergebühr beinhaltet die Treibstoffkosten. Wenn das Fahrzeug während der Nutzung betankt und ein Tankbeleg darüber vorgelegt wird, erfolgt eine Erstattung des verauslagten Betrags.

Der Benutzer erhält vom MFG eine Rechnung.

Verwarn- und Bußgelder die während der Nutzung des Fahrzeugs verhängt werden, sind grundsätzlich vom jeweiligen Nutzer zu zahlen. Für **Schäden** am Fahrzeug durch die Nutzung (auch gegenüber Dritten) haftet der jeweilige Fahrzeugnutzer. Sie sind sofort zu melden und schriftlich in der Nutzungsvereinbarung zu dokumentieren.

Das Fahrzeug ist dem MFG in ordnungsmäßigem Zustand mit überlassenem Zubehör, Fahrzeugschein etc. wieder zurückzugeben. Eine gründliche Innenreinigung des Fahrzeugs ist stets vor der Rückgabe vorzunehmen. Bei starker Verschmutzung ist auch eine Außenreinigung durch den Nutzer erforderlich.

Allgemeine Benutzungsregeln

Das Fahrzeug darf nur von Personen gefahren werden, die über eine gültige Fahrerlaubnis verfügen, Mindestalter 23 Jahre und nach den gesetzlichen Vorschriften fahrtüchtig sind. Es ist ein Fahrtenbuch zu führen, das ständig im Fahrzeug verwahrt wird. Die vorgeschriebenen Eintragungen sind vom jeweiligen Fahrer des Wagens vorzunehmen. Bei Antritt und Beendigung einer Fahrt sind die Kilometerstände einzutragen. Die Durchführung der Fahrt ist nach Beendigung im Fahrtenbuch durch Unterschrift zu bestätigen.

Ein Fahrerwechsel ist mit Km-Stand und Datum/Uhrzeit in das Fahrtenbuch einzutragen. Vor Antritt und nach Beendigung der Fahrt hat eine Sichtprüfung des Fahrzeugs durch den Fahrer, gemeinsam mit der vom MFG beauftragten Person zu erfolgen. Mängel sind auf der Nutzungsvereinbarung zu vermerken.

Bei einer Mängelfeststellung am Fahrzeug bzw. bei Beschädigungen ist der MFG-Vorstand unverzüglich zu benachrichtigen. Die Beschädigung ist auch im Fahrtenbuch festzuhalten. Bei Unfällen ist stets die Polizei hinzuzuziehen. Schuldanerkenntnisse dürfen nicht abgegeben werden. Der Benutzer hat den Namen und die Anschrift des Fahrers und des Eigentümers eines am Unfall beteiligten Fahrzeuges, die Anschrift der Haftpflichtversicherung, sowie wahrnehmbare Schäden festzustellen und zu notieren. Der Vordruck „Unfallbericht“ ist auszufüllen.

Das Fahrzeug darf für Transportzwecke nicht verwendet werden. Es darf keine Waschstraße und kein Hochdruckreiniger benutzt werden. Die Benutzung von Hoch- bzw. Tiefgaragen ist verboten.

Im Fahrzeug darf nicht geraucht werden.

Verstöße gegen diese _Benutzungsordnung sowie Nichtbeachtung der Verpflichtungserklärung führen zum Ausschluss aus dem Kreis der möglichen Benutzer.